

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

19 (13.2.1897) Beilage zum Landboten

Das Gilden- und Zunftwesen.

K. In dem schweren Kampfe, welche die Handarbeit und der Kleinbetrieb gegen das Kapital seit einer Reihe von Jahren zu bestehen hat, der um so heftiger ist, als durch die Errichtung von Fabriken mit Maschinenbetrieb und durch Massenankauf der Rohprodukte in günstigen Preiszeiten einzelne Gewerbe fast völlig ruiniert, und der größte Teil der Handwerkerbetriebe mindestens schwer geschädigt wird, darf es nicht wundern, wenn wir da und dort das nur zu berechnete Bestreben auftauchen sehen, durch eine feste Gliederung der Gewerbe, durch Gründung von Handwerkergeroffenschaften und durch Anrufung der Staatshilfe, dem immer weiter schreitenden Kapitalismus mit seinen Fabrikbetrieben entgegenzutreten. Es ging neuerdings das Bestreben dahin, die einzelnen Gewerbe zu besserem Schutze wieder in Zünfte zu vereinigen. Es würde damit entgegen dem Sinne der bestehenden Gewerbefreiheit wieder ein Kastensystem geschaffen, das bei dem regen Verkehr und Handel, der einen internationalen Charakter annehmen mußte, kaum zu einer wirksamen Hilfe gereichen, wohl aber den einzelnen, strebenden Handwerker in seinem Vorwärtstommen hemmen würde und dies ist auch wohl die Ursache, daß die Gründung von Zünften, namentlich in Süddeutschland wenig oder keinen Anklang finden.

Die Entwicklung unserer Gewerbe, die Kämpfe um die Selbstständigkeit der einzelnen Gewerkschaften bieten ein eigenartiges Kulturbild, aus welchem wir nachstehenden Abriß vorführen.

Urkundliche Belege über das Vorhandensein eigentlicher Zünfte gehen nicht weiter zurück, bis ins 10. Jahrhundert. Das schließt aber nicht aus, daß Verbindungen zu gewerblichen Zwecken auch schon früher bestanden, jedoch viel früher nicht, denn noch im 9. Jahrhundert war der größte Teil der Handwerker aus unfreien Leuten, Hörigen zusammengesetzt.

Wohl aber tritt uns schon in heidnisch-germanischer Zeit eine Erscheinung entgegen, die, wenn auch aus ihr das Zunftwesen nicht direkt herausgewachsen ist, dennoch vieles auf dasselbe vererbt hat, nämlich die Gilden, später auch Bruderschaften, Einungen, Innungen, Zechen, Hausgenossen, Stubengesellschaften genannt. Gang zu geselligem Leben ist eine hervorragende Eigentümlichkeit des germanischen Stammescharakters, sie war die eine, religiöse Sinn die andere Wurzel, aus dem das Gildewesen hervorgewachsen. Auf religiöse Feste folgten, wie schon Tacitus berichtet, fast regelmäßig Trinkgelage und noch heute — so zähe hält der Germane am Alten — stehen die Wirtshäuser in der Nähe der Kirche. Als das Christentum in die heidnischen Gebiete eindrang, erkannten dessen Sendboten wohl, daß der Versuch einer Ausrottung der Gelage der Verbreitung ein unüberwindliches Hindernis bereiten würde; sie ließen daher die Lustbarkeiten neben den Kirchenfesten bestehen, gaben aber denselben nach und nach mehr einen religiösen Charakter. Besonders eifrige Bekehrte begannen sich nun mit Zustimmung und Unterstützung der Kirche in besondere Bruderschaften zusammenzuschließen und für solche findet sich erstmals die Bezeichnung „gildig“ für ihre Bet- und Gelagshäuser der Name „Gildehaus“.

Schon im 8. Jahrhundert muß dieses Gildewesen, das sich nach den verschiedensten Richtungen entwickelte und sich in den meisten Lebenskreisen vorfindet, bedeutenden Einfluß geübt haben, denn Kaiser Karl der Große erließ 789 ein Verbot gegen die Gilden, die seinen Zentralisationsplänen im Wege sein mochten. Auch der aristokratischen Natur des alten Barbarossa waren diese geschworenen Gesellschaften nicht genehm, er verbot sie im Jahre 1229. Sie lagen aber im Charakter des Volkes und im Geiste der Zeit und waren deshalb unaussrottbar.

Außer den zahlreichen Bruderschaften, rein kirchlichen Charakters, treten als wichtige Gilden

besonders hervor: Die Gilden der Altbürger, Patrizier, die Zunftgesellschaften oder Kompagnien, die Kaufmannsgilden, eine jede zur Wahrung der einzelnen Interessen und zu gegenseitigem Schutze. Die meisten der genannten Gilden waren demgemäß zugleich Schutzgilden. In jenen wilden Zuständen, wo das Faustrecht waltete, waren sie Ersatz für die häufig machtlose Obrigkeit.

Es sind eigentümliche, nur aus dem Wesen jener Zeit erklärliche Bestimmungen in den Statuten solcher alten Schutzgilden enthalten, von denen wir hier einige mitteilen:

„Erschlägt ein Gildebruder einen nicht der Gilde Angehörigen, so sollen ihm die Gildebrüder zur Flucht verhelfen. Gesah die That am Wasser, so hatten sie ihn mit Schiff, Ruder, Beil und dem, für einen Germanen unentbehrlichen Trinkgefäß zu versehen und er mochte dann sehen, wie er weiter kam. Wurde die That aber in der Nähe eines Waldes verübt, dann hatten die Brüder den Todschläger bis an — nicht in — den Wald zu begleiten, sie sollen ihm, wenn er kein Pferd hat, zu einem solchen verhelfen und es ihm unentgeltlich einen Tag belassen. Von da ab mußte er Miete zahlen, oder, wenn es zu Grunde ging, dessen Wert ersetzen. Ist er arm, so übernimmt die Gilde die Zahlung des Ersatzes. Erschlägt aber ein Gildebruder den Anderen, so hat er sich mit dessen Angehörigen abzufinden — Wärgeld — und dem Verein Strafe zu zahlen. Gelang die Sühne nicht, erst dann waren die Angehörigen zur Blutrache berechtigt. Bei schimpflichen Verbrechen war den Angehörigen des Verbrechers statutengemäß gestattet, demselben zur Flucht zu verhelfen, er selbst aber wurde aus der Gilde ausgeschlossen und vogelfrei erklärt. Die Gildegenossen übten somit in dieser Beziehung und in mancher andern unter sich selbst eine eigene Justiz, die zunächst auf Sühneveruche hinzielte. Bevor ein solcher Versuch gemacht war, durfte kein Bruder einen Anderen vor dem ordentlichen Richter belangen. Ward ein Gildegenosse aber von einem Nichtmitgliede verklagt, so hatte die Gilde dem Bruder Eideshelfer zu stellen, je nach der Bedeutung des Falls von 6—24, welche seine Schuldblosigkeit erhärten sollten. Daß es dabei nicht immer mit der Wahrheit genau genommen wurde, ist begreiflich.

Aus dem Dasein dieser verschiedenen Arten von Gilden mit ihren in's Detail gehenden Bestimmungen erhellt mit Klarheit, wie sehr unsere Vorfahren veranlagt waren, durch Selbsthilfe ihren Bedürfnissen Genüge zu verschaffen. In hohem Grade tritt dies bei den Kaufmannsgilden, den ältesten Vereinen zur Selbsthilfe und zu gegenseitigem Schutze hervor.

Der Handel, dieses Hauptkulturmittel der menschlichen Gesellschaft, hatte schon sehr frühe erkannt, wie fördernd das Vereinswesen für seine Zwecke sei und er brachte es auf diesem Wege zu dem hohen Ansehen und der großen Bedeutung, deren er sich nach jeder Richtung erfreuen durfte. Das Zusammenschließen der Landsleute im Ausland in Gilden verhalf ihnen zu großen Gerechtsamen und Privilegien, zu Marktrechten, eigener Gerichtsbarkeit und selbst zu eigenem Münzrecht. Weit hin erstreckte sich der Einfluß der Kaufmannsgilden. In Hamburg allein bestanden deren 4, die Flandernfahrer 1392, die Schonen- und Bergenfahrer 1395, die Englandfahrer 1410, in Lübeck außer diesen die Gilden, welche nach Stockholm, Riga und Nowgorod handelten. Aus jenen Gilden und zunächst aus jener in London ging später die mächtige Hanse hervor. Als Berthold von Zähringen im Jahre 1120 die Stadt Freiburg gründete, wurden die Stadträte — Consules — fast ausschließlich aus dem Stande der Kaufleute entnommen.

Die Kaufmannsgilden und die adeligen Geschlechtergilden waren es vornehmlich, welche die Stadtrechte und die Unabhängigkeit der deutschen

Städte den Bischöfen und Grafen teils abkauften, teils abtröhten. Sie waren es aber auch, die den aufstrebenden Teil der Bürgerschaft, und namentlich die Handwerker mit aller Macht vom Stadtr Regimente fernzuhalten strebten und starr jeder weiteren Entwicklung, als ihre Privilegien bedrohend, sich entgegenstimmten. Sie waren, ohne zu wollen, die Förderer des Gildewesens der Handwerker, des Zunftwesens. Dem Handel schloß sich das Handwerk an. (Fortf. folgt.)

Verschiedenes.

+ Vom Lande, 10. Febr. Man hat schon oft die Bemerkung gemacht, daß unsere Landwirte dem Branntweinsteuergesetz gegenüber nur allzugern die Flinte ins Korn werfen und sich selbst ohne Not und Zweck benachteiligen. So hebt in einem von kundiger Seite stammenden Aufsatz der „V. Beob.“ hervor, daß es durchaus unklug ist, wenn der Landwirt geringwertiges Stein- oder Kernobst wegwirft, weil er den nach seiner Ansicht allzu großen Ausbeutesatz fürchtet. Der Brenner kann jederzeit den wirklichen Ausbeutesatz durch fogen. Probebrand feststellen lassen und sich so ohne Schaden ein gutes Hausgetränk erhalten.

* Der Militärverein in Barmen beabsichtigt, am 20. Juni ds. Js. das Fest seiner Fahnenweihe zu begehen und sind die Vorbereitungen hiezu bereits getroffen.

— In Dallau hat sich vor einigen Tagen ein bedauerlicher Unfall ereignet. Die ungefähr 10 Jahre alten Zwillingbrüder des Herrn Hauptlehrers Dürr hatten von einem Kameraden ein Stück Schießbaumwolle erhalten. Der eine der Brüder stopfte diese in eine Patronenhülse und flackerte mit einem Streichholz um die so gefüllte Patrone herum. Plötzlich explodierte das Geschloß und verletzte den Knaben so schwer an der einen Hand, daß zwei Finger sofort ganz und am Zeigefinger ein Glied amputiert werden mußte. Der andere Knabe, der in der Nähe stand, trug durch Splitter der Patronenhülse gleichfalls erhebliche Verletzungen davon.

— Am Mittwoch Morgen hat in Altshausen bei Ravensburg der Bauer Spieß im Verlauf eines Streites seinen Knecht erstochen.

— Vor einigen Tagen waren Arbeiter von Dürrwangen D. A. Balingen an einer Berghalde mit Holzmachen beschäftigt. Plötzlich rollte ein großer Stein von der Höhe herunter und schlugerte einen derselben mit solcher Wucht gegen eine Tanne, daß sofort der Tod eintrat.

— Für Februar stellt Falb folgende Charakteristik auf: Dieser Monat steht im volendeten Gegensatz zum Januar sowohl in Bezug auf die Temperatur als auch auf die Schneefälle und Regen. Die Temperatur ist fast den ganzen Monat hindurch mild. Die Schneefälle sind nicht so bedeutend. Dafür ist die Regenmenge sehr beträchtlich, so daß Ueberschwemmungsgefahr für die Mitte des Monats zu befürchten ist. (Bis jetzt sind diese Profezeiungen Falbs mit unerwünschter Promptheit eingetroffen.)

Schiffs-Nachrichten.

Ned Star Line Antwerpen. Dampfer „Westerland“ ab Antwerpen 30. Januar ist am 10. Februar in Newyork eingetroffen.

Compagnie générale transatlantique Havre. Schnell-dampfer „La Normandie“ ab Havre 30. Januar ist am 7. Februar in Newyork eingetroffen.

Mitgeteilt durch die konzessionierte Agentur:

A. Carl in Sinsheim a. G.

Es übertrifft in Geschmack und Geruch der Holl. Rauchtabak v. B. Becker in Seesen a. S. alle ähnlichen Fabrikate. 10 Pfd. lose in Beuteln franco 8 Mk.

Donauessinger Pferdemarktlose à 1 Ml.

(Ziehung am 20. März 1897)

sind in der Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim zu haben.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287 ff.) wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Straßburg i. E. nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleibt der jetzt bestehende Tarif über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichsversicherungsamt:
Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Zu- fende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu ent- richten sind.	Betrag der für jede an- gefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
Gefahrenklasse A.			
1.	Ofenfeger;	1 1/4	5/8
2.	Bohner, Wachser;		
3.	Tapezierer mit Sattlerei beziehungsweise Möbelpolsterei.		
Gefahrenklasse B.			
4.	Architekten;	2 1/4	1 1/8
5.	Tapezierer (Tapetenankleben, Anbringen von Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien) ohne Sattlerei beziehungsweise Möbelpolsterei.		
6.	Bauglaser.		
Gefahrenklasse C.			
7.	Maler, Anstreicher, Bauanstricher, Baumaler, Kunst- und Dekorationsmaler, Gypfer, Tüncher, Weißbinder;	2 3/4	1 3/8
8.	Steinmetzen, Steinbildhauer, Grabmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaren-Verfertiger, Steinschläger, Steinsäger, Steinschleifer, Steinpolierer, Steinbauer, Anfertiger grober und feiner Steinwaren;		
9.	Mühlensteinverfertiger;		
10.	Asphaltierer, Steinseher (Pflasterer), Cementierer;		
11.	Bauklemmer (Flaschner, Spengler) mit Verfertigung von Blechwaren;		
12.	Bauschreiner (Tischler);		
13.	Bauschlosser (Anschläger);		
14.	Bühnenbauarbeiter.		
Gefahrenklasse D.			
15.	Bauklemmer (Flaschner, Spengler) ohne Verfertigung von Blechwaren;	3 1/2	1 3/4
16.	Einrichter für Gas- und Wasseranlagen (Installateure);		
17.	Studateure, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen.		
Gefahrenklasse E.			
18.	Maurer, Ofenbauer, Backofenbauer, Schornsteinbauer;	4	2
19.	Schiffsbau in Holz, Bootsbauer.		
Gefahrenklasse F.			
20.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bligableitern;	4 3/4	2 3/8
21.	Bauunternehmer;		
22.	Zimmerer.		
Gefahrenklasse G.			
23.	Mühlenbauer in Holz;	5 1/2	2 3/4
24.	Brunnenmacher, Brunnenbohrer, Brunnenbauer, Pumpenseher, Rohrmacher, Pumpenmacher, Brunnengräber.		
Gefahrenklasse H.			
25.	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongrüberei, Erdtiefbau, Ziegelei;	6 1/2	3 1/4
26.	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker;		
27.	Steinbrecher, Kalksteinbrecher, Steinsprenger.		
Gefahrenklasse J.			
28.	Wartung und Bedienung von Dampfesseln, Kraftmaschinen (Dampf, Wasser, Gas, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren genannter Art betrieben werden; Holzbearbeitung zc.	8	4
29.	Abbrucharbeiter.		

Nr. 3794. Vorstehendes bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Sinsheim, den 4. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Bekanntmachung.

Nr. 3828. In Rappena, ferner in Brackenheim, Massenbach (Oberamts Brackenheim) und Bachsenau (Oberamts Neckarjalm) ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und in Neckarjalm, Obergießheim (Oberamts Neckarjalm) ist dieselbe ausgebrochen.

Sinsheim, den 8. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Bekanntmachung.

Die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus-
krankheit betreffend.

Nr. 3791. Im Auftrage Sr. Ministeriums des Innern machen wir darauf aufmerksam, daß gemäß § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 durch Verordnung vom 4. September 1883 bezw. vom 13. September 1884 im Großherzogtum Baden sechs Weinbaubezirke gebildet worden sind, wovon

- der I. Weinbaubezirk die Gemeinden des Kreises Mosbach,
- der II. die Gemeinden der Kreise Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe,
- der III. die Gemeinden der Kreise Baden und Offenburg,
- der IV. die Gemeinden der Kreise Freiburg und Vörsach,
- der V. die Gemeinden des Kreises Waldshut,
- der VI. die Gemeinden des Kreises Konstanz umfaßt,

und daß die Versendung bewurzelter Reben aus einem Weinbaubezirk in irgend eine Gemeinde eines andern Weinbaubezirks schlechthin unzulässig ist. Dies gilt selbstredend auch hinsichtlich eines etwaigen Bezugs bewurzelter Reben aus nichtbadischen Gebieten oder einer Versendung solcher Reben nach denselben. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 des citierten Reichsgesetzes an Geld bis zu 150 M. bezw. mit Haft bestraft.

Die Bürgermeister der rebbautreibenden Gemeinden werden hiermit besonders dazu angehalten, daß sie sich die Ueberwachung des Verkehrs mit bewurzelter Reben in ihren Gemarkungen ernstlich angelegen sein lassen.

Sinsheim, den 1. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Bekanntmachung.

Nr. 3865. Die Gemeinderäte des Bezirks werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. März 1876 Nr. 3433 — Amtsblatt Nr. 36 — veranlaßt, die bei Ausfüllung der Fragebogen über Hagelschäden für das Jahr 1897 mitwirkenden Sachverständigen zu ernennen und hierher anzuzeigen.

Sinsheim, den 6. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der abgetrennten Gemarkung Wei-
lerhof mit der Gemarkung Helmstadt betr.

Nr. 3085. Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung, d. d. Schloß Baden, den 24. Januar 1897 Nr. 52 die beantragte Vereinigung der Gemarkung Weilerhof mit der Gemeindegemarkung Helmstadt mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. an genehmigt worden ist.

Sinsheim, den 6. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Die Gültigkeit der Quittungskarten betr.

Nr. 3814. An die Bürgermeisterämter des Bezirks: Den Bürgermeisterämtern bringen wir hiermit die gewissenhafte Durchführung unserer Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J. Nr. 24914, Landbote Nr. 132, wonach die Quittungskarten vom Jahr 1891, 1892 und 1893 aus dem Verkehr zu nehmen und in die Versicherungsanstalt einzusenden sind, in Erinnerung.

Sinsheim, den 9. Februar 1897.

Reim.

Bekanntmachung.

Nr. 3826. In Sinsheim ist die Rotlaufkrankheit der Schweine erloschen.

Sinsheim, den 8. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Donaueschinger Pferde- und Fohlenmarkt

am 17. März 1897.

Ausfuhrprämien



je 50 Mark für Händler oder Briate, welche mindestens 5 Stück Fohlen auf dem Marke ankaufen und aus dem Bezirke ausführen.



**Große Verlosung von Pferden, Reit- und Fahrrequisiten,
sowie landwirtschaftlichen und gewerblichen Gegenständen.**

Ziehung am 20. März 1897.

Preis des Loses 2 Mark oder 2 1/2 Franken.

1 Paar Pferde, Wert ca.	2000 Mark.
1 „ desgl., „ „	1800 „
1 Pferd, „ „	1000 „
45 Pferde und Fohlen, Wert ca.	24 450 „
200 Gewinne im Werte von ungefähr 10 Mf.	2000 „
120 „ „ „ „ „ 20-30	3000 „
45 „ „ „ „ „ ca. 50	2250 „
15 „ „ „ „ „ 100	1500 „
5 „ „ „ „ „ 200	1000 „
433 Gewinne im Gesamtwerte von	39 000 Mf.

Es werden 20 000 Lose ausgegeben.

Lose zu 2 Mark und 11 Lose zu 20 Mark sind bei dem Kassier Josef Wehinger dahier zu beziehen.

Donaueschingen, 15. Januar 1897.

Der Gemeinderat.

Ferner sind Lose à 2 Mark zu haben bei der Hauptagentur Carl Götz, Lederhandlung, Karlsruhe, in der Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim u. bei Jac. Benz, Elsenz.

Rechnungs-Formulare sind vorrätig in der Buch-
druckerei von G. Becker.